

Benutzungsordnung für die öffentlichen Räume der Gemeinde Hardthausen a.K.

Der Gemeinderat hat am 21.07.2005, zuletzt geändert am 10.10.2007, folgende Benutzungsordnung für die Nutzung der öffentlichen Räume der Gemeinde Hardthausen a. K. beschlossen:

§ 1

Öffentliche Räume

Als öffentliche Räume der Gemeinde Hardthausen a.K. im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten:

1. Sporthalle mit sämtlichen Nebenräumen
1. Gemeindehalle Lampoldshausen mit sämtlichen Nebenräumen
2. Gemeindehalle Gochsen mit sämtlichen Nebenräumen
3. Bürgerhaus Kochersteinsfeld mit sämtlichen Nebenräumen
4. Backhäuser in Gochsen, Kochersteinsfeld und Lampoldshausen
5. Kulturforum mit sämtlichen Nebenräumen

Diese Räume sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hardthausen a.K. Sie dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Gemeinde. Sie werden zu diesem Zweck Vereinen, Kirchengemeinden, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen.

§ 2

Aufsicht

Die laufende Beaufsichtigung der Sporthalle, Gemeindehallen und des Bürgerhauses ist Sache des jeweiligen Hausmeisters bzw. Sporthallenbeauftragten.

§ 2 a

Antragsberechtigung

1. Berechtigt sind alle Einwohner nach § 10 Abs. 1 und Abs. 3 GemO, einen Antrag auf Überlassung der Räume zu stellen.
2. Den Einwohnern gleichgestellt sind juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 4 GemO.
3. Parteien und Wählervereinigungen nach § 10 Abs. 5 GemO sind berechtigt, einen Antrag auf Überlassung der Räume zu stellen, wenn sie nachweislich ihren Sitz im Gemeindegebiet haben.
4. Bei Hochzeiten und runden Altersgeburtstagen ab 40 Jahren, die in der Regel von der Familie ausgerichtet werden, kann ein Einwohner, der Verwandter in gerader Linie ist, einen Antrag auf Überlassung der Räume stellen. In allen anderen Fällen muss der Antragsteller auch selbst Einwohner sein.

§ 3

Überlassung

1. Die Überlassung der Räume ist bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antrag ist möglichst 3 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins und der Art und Dauer der Veranstaltung einzureichen.
2. Die mietweise Überlassung der öffentlichen Räume der Gemeinde bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung ist.
3. Der Benutzungsvertrag kommt nach Absendung der Bestätigung der beantragten Überlassung auch dann zustande, wenn der Veranstalter oder Antragsteller die ihm mitgeteilten Mietbedingungen bis zu Beginn der Veranstaltung nicht ausdrücklich anerkannt hat.
4. Die Räume werden in der Regel an die Veranstalter nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge überlassen. In besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden.
5. Bei Dauernutzungsverhältnissen durch Vereine und Kirchengemeinden wird ein Belegungsplan erstellt. Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden in den Belegungsplan wird ein Vertragsverhältnis auf Überlassung der Räume begründet und diese Benutzungsordnung Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses. Der Belegungsplan ist für alle Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Er gilt jeweils für die Dauer eines Benutzungsjahres (01.09. bis 31.08. des Folgejahres).
6. Für sportliche Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des Turnunterrichts und der Übungsstunden liegen, ist eine besondere Genehmigung der Gemeinde notwendig.
7. Während der Hallenferien ruht das regelmäßige Benutzungsrecht in den Räumen, damit während dieser Zeit eine Hauptreinigung vorgenommen werden kann. Dies gilt nicht für die Sporthalle.
8. Bei Veranstaltungen wie Winterfeiern usw. mit vielfältigem Programm entfällt auf Antrag des Veranstalters eine Woche vor der Veranstaltung die dauernde Benutzung der Räume nach dem Belegungsplan, um Programmproben zu ermöglichen. Der Antrag hierfür ist mit dem Antrag auf Überlassung der Räume zu stellen. Die Unterrichtung der Dauerbenutzer erfolgt durch die Gemeinde.

§ 4

Veranstaltungsleiter

1. Der Veranstalter bestellt für jede Veranstaltung und jeden Übungsabend einen Leiter, der für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind der Gemeinde und dem Hausmeister bzw. dem Sporthallenbeauftragten mitzuteilen. Sie haben den Hausmeister bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Veranstalter ist der Gemeindeverwaltung für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 5

Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen (z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Musikerlaubnis, Gestattung zum vorübergehenden Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft), sowie anlässlich der Veranstaltung anfallende öffentliche Abgaben pünktlich zu entrichten.
2. Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu.
3. Der Veranstalter ist für die Erfüllung der anlässlich der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen unter Einhaltung des Bestuhlungsplans nicht überschritten werden.

Die Besucherhöchstzahlen werden wie folgt festgesetzt:

Gemeindehalle Gochsen

Großer Saal

Veranstaltungen ohne Bestuhlung	420 Personen
Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung	255 Personen
Veranstaltungen mit Tischplätzen	240 Personen

Kleiner Saal

Veranstaltungen ohne Bestuhlung	165 Personen
Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung	90 Personen
Veranstaltungen mit Tischplätzen	84 Personen

Bürgerhaus Kochersteinsfeld

Großer Saal

Veranstaltungen ohne Bestuhlung	420 Personen
Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung	203 Personen
Veranstaltungen mit Tischplätzen bei geschlossenem Foyer	234 Personen
Veranstaltungen mit Tischplätzen bei geöffnetem Foyer	258 Personen

Vereinsraum

Veranstaltungen ohne Bestuhlung	200 Personen
Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung	80 Personen
Veranstaltungen mit Tischplätzen bei geschlossenem Foyer	66 Personen
Veranstaltungen mit Tischplätzen bei geöffnetem Foyer	102 Personen

Gemeindehalle Lampoldshausen

Großer Saal

Veranstaltungen ohne Bestuhlung	570 Personen
Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung	399 Personen
Veranstaltungen mit Tischplätzen	348 Personen

Kleiner Saal

Veranstaltungen ohne Bestuhlung	180 Personen
Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung	112 Personen
Veranstaltungen mit Tischplätzen	96 Personen

Sporthalle

Sportveranstaltung mit Tribünnennutzung	199 Personen
-----------------------------------------	--------------

4. Je nach Bedarf hat der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst zu sorgen. Der Einsatz dieser Organisation hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst einzurichten. Der Saaldienst ist neben der Brandwache verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung zu sorgen.

§ 6

Ordnungsvorschriften

1. Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (ausgenommen Versehrtenfahrzeuge) in die Räume ist nicht gestattet.
2. Die Heizungs-, Elektrischen- und die Be- und Entlüftungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister bzw. dem Sporthallenbeauftragten bedient werden. Zur Bedienung der Bühneneinrichtung, der Vorhänge und der Bühnenbeleuchtung hat der Veranstalter eine geeignete Person zu bestimmen, die vom Hausmeister eingewiesen wird.
3. Für etwaige Dekorationen und Ausschmückungen der Räume mit Pflanzen, Blumen und anderem sowie für das notwendige Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Das Benageln, Bekleben oder Bemalen der Wände innen oder außen sowie der Fußböden und Einrichtungsgegenstände ist verboten. Auch dürfen Ausschmückungsgegenstände nicht auf diese Weise angebracht werden. Änderungen in und an den Räumen dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
Die Werbung innerhalb der Räume bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
4. Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.
5. Eine Gewerbeausübung in den Räumen bedarf der besonderen Erlaubnis.
Für die Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.
6. Das Rauchen ist in sämtlichen Einrichtungen untersagt.

§ 7

Sicherheitsvorkehrungen, Inventar

1. Sind für die Veranstaltung Stühle notwendig, so sind diese so aufzustellen, dass der Hauptzugang und die Nebeneingänge, die während der Veranstaltung nicht geschlossen sein dürfen, nicht verstellt werden und dass sie im Notfall ungehindert benutzbar sind.
2. Werden Tischreihen oder gemischte Reihen gewünscht, so ist dies rechtzeitig dem Hausmeister mitzuteilen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass eine rasche Räumung des jeweiligen Saales gewährleistet ist.
3. Das einem Veranstalter überlassene Inventar wird rechtzeitig vor der Veranstaltung von dem Hausmeister übergeben und ist in gleicher Stückzahl und in demselben Zustand wie es übernommen wurde, zurückzugeben. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter Wertersatz zu leisten.

§ 8

Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister bzw. dem Sporthallenbeauftragten abzugeben, der sie dem Fundamt der Gemeinde abgeliefert, wenn sich der Verlierer nicht innerhalb von 14 Tagen gemeldet hat. Zurückgelassene Gegenstände hat der Hausmeister in Verwahrung zu nehmen und ebenso zu verfahren.

§ 9

Zutritt

Den Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

§ 10

Garderoben

1. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen zu benutzen.
2. Für die Bedienung der Garderobe ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Er ist berechtigt, ein Entgelt zu erheben und ist dann verpflichtet, die aufbewahrten Kleidungsstücke zu versichern. Eine über die Leistung der Versicherung hinausgehende Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen (siehe auch § 12 Nr. 4)

§ 11

Bewirtschaftung

1. Jeder Veranstalter hat das Recht, die Gemeindehallen zu bewirtschaften. Beim Ausschank von Bier und nichtalkoholischen Getränken sind die bestehenden Lieferverträge zu beachten. Bei Nichtbeachtung kann die Bewirtschaftung untersagt werden.
2. Zumindest ein nichtalkoholisches Getränk muss bei gleicher Menge zu einem günstigeren Preis als sämtliche alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.
3. Die Gemeinde behält sich vor, die Bewirtschaftung im Einzelfall zu untersagen, wenn Gründe dafür sprechen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglich ist.
4. Die vorhandenen Einrichtungen, das Geschirr und das Besteck werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Die Kücheneinrichtungen und das Küchengeschirr werden vor der Veranstaltung vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Hausmeister zu erfolgen und zwar spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen.
Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände.
Für die Küchenbenutzung ist vor der Veranstaltung eine verantwortliche Person zu nennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.

§ 12

Haftung

1. Die Benutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Für vom Veranstalter, von Vereinen oder anderen Benutzern eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
2. Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste an den Räumen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn oder seinen Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. dem Übungsabend entstanden sind.
3. Der Benutzer haftet für alle eventuellen Schadenersatzansprüche anlässlich von Veranstaltungen oder sonstigen Benutzungen, die gegen die Gemeinde geltend gemacht werden.
4. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen, es sei denn, es wird eine Garderobengebühr erhoben.
5. Die Haftung der Gemeinde für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Räume abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
6. Veranstalter, die vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln oder von den gemeindlichen Organen getroffenen Entscheidungen nicht Folge leisten, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten von der Benutzung der Räume ausgeschlossen.

7. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Veranstalter eine Kautions bis zur Höhe von 500,-- € zu verlangen. Daneben kann der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

Von der Gestellung einer Kautions sind die örtlichen Vereine ausgenommen.

§ 12a

Haftungsausschlussvereinbarung bei der Überlassung von kommunalen Einrichtungen an Dritte

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, die Räume und die Geräte zur entgeltlichen oder je nach Nutzungsart zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt der Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Die Gemeinde hat dazu bei der Württembergischen Gemeindeversicherung für Nutzer von kommunalen Einrichtungen eine pauschale Veranstalterversicherung abgeschlossen.

4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

Die Gemeinde hat für die Vereine eine pauschale Veranstalterversicherung abgeschlossen, die jedoch nicht für gemietete, überlassene und geliehene Gegenstände gilt.

6. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 13

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der öffentlichen Räume wird eine Nutzungsgebühr nach einer vom Gemeinderat erlassenen Nutzungsgebührenordnung erhoben.

§ 14

Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte

1. Die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgemäß und sorgfältig zu behandeln. Jeder Veranstalter ist für die Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar.
2. Die Räume dürfen vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen in oder an den Räumen sind dem Hausmeister vom Veranstaltungsleiter unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
Der Hausmeister bzw. der Sporthallenbeauftragte hat sich mindestens einmal wöchentlich vom ordnungsgemäßen Zustand der Turngeräte zu überzeugen.
4. Der Veranstalter hat eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die benutzten Räume gereinigt an den Hausmeister zu übergeben. Küche, Ausschank und Toiletten sind nassgereinigt, die übrigen Räume besenrein zu übergeben.
Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf einer Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

§ 14 a

Ordnungsvorschriften für die sportliche und kulturelle Dauernutzung nach Belegungsplan

1. Für die sportliche und kulturelle Dauernutzung nach Belegungsplan gelten die Vorschriften der Nutzungsordnung entsprechend.
Dies gilt insbesondere für die §§15 und 16 dieser Nutzungsordnung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.
2. Den gesellschaftlichen Gruppen wird zum Zwecke der Dauernutzung nach Belegungsplan die Schlüsselgewalt übertragen. Die jeweilige Übertragung der Schlüsselgewalt wird in einem separaten Vertrag geregelt.

3. Nach jeder Benutzung sind Anlagen und Geräte wieder ordnungsgemäß herzurichten, so dass die Benutzung durch den nachfolgenden Benutzer gewährleistet ist. Der Verantwortliche für die jeweilige Benutzergruppe sorgt insbesondere für
 - die nach Belegungsplan festgelegte Nutzung der Räume
 - Ruhe und Ordnung sowie Sauberhaltung der Räume
 - das Verschließen der Fenster
 - das Ausschalten des Lichtes und Abstellen der Wasserzapfstellen
 - die sparsame Nutzung aller Energiequellen
 - das ordnungsgemäße Einräumen der überlassenen Sportgeräte.
4. Soweit unmittelbar nach der Benutzung der Räume durch eine Benutzergruppe keine weitere Benutzung nach Belegungsplan erfolgt, hat der jeweils Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass die Räume geschlossen werden. Darüber hinaus gilt außerdem, dass die Dauerbenutzung spätestens um 22.30 Uhr endet.

§ 15

Ordnungsvorschriften für den Turn- und Sportbetrieb

1. Die Räume dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Lehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Er verlässt als Letzter die Räume.
2. Das Betreten der Turnräume ist nur mit Sportbekleidung und Turnschuhen, die am Boden keine Beschädigung hinterlassen, zulässig. Das Betreten des Halleninnenraumes mit Stollen, Spikes oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.
3. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist in den Sporträumen untersagt.
4. Fußballspielen ist grundsätzlich in sämtlichen öffentlichen Räumen mit Ausnahme der Sporthalle verboten. Ausdrücklich erlaubt ist Kinderfußball bis einschließlich E-Jugend in den großen Sälen. Sonstige Ballspiele sind erlaubt. Jedes unvernünftige Werfen ist jedoch zu unterlassen.
5. Die gemeindeeigenen Turn- und Sportgeräte dürfen nur nach Freigabe durch den Übungsleiter benutzt werden. Vereinseigene Geräte, die als solche gekennzeichnet sein müssen, können in stets widerruflicher Weise untergebracht werden; eine besondere Aufsichtspflicht oder Haftung entsteht für die Gemeinde hierdurch nicht. Gemeindeeigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung aus den Turnräumen entfernt werden.
6. Der Lehrer bzw. Übungsleiter hat sich davon zu überzeugen, dass die Turn- und Sportgeräte jeglicher Art, die während des Turnunterrichts bzw. der Übungsstunde benutzt werden, sich in ordnungsgemäßen Zustand befinden und betriebsicher aufgebaut sind. Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Übungsleiters unter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Rollbare Geräte sind zu rollen, alle anderen, soweit kein entsprechender Wagen vorhanden ist, sind zu tragen; das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Nach dem Gebrauch sind sämtliche Geräte wieder an ihren Platz zu bringen und geordnet aufzustellen.

7. Werden lediglich die Dusch- und Umkleieräume benützt und findet der Übungs- und Spielbetrieb auf den Sportanlagen statt, hat der jeweilige Verein die Reinigung der Dusch- und Umkleieräume selbst zu übernehmen.
8. Fällt bei Dauernutzung ein Übungsabend aus, muss das Bürgermeisteramt bis spätestens 3 Werktage vor Nutzung darüber informiert werden, damit keine Gebührenerhebung erfolgt.
9. Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister bzw. dem Sporthallenbeauftragten sofort zu melden. Für mutwillige Beschädigungen sind neben dem Veranstalter die Urheber verantwortlich.
Im Übrigen haftet der Veranstalter bzw. der Verein für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungszeit an den überlassenen Geräten und Räumen vorkommen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
Die Turn- und Sportgeräte der Gemeinde sind schonend zu behandeln. Außerhalb ist die Benutzung dieser Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung zulässig. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, die durch die Benutzung der Räume sowie der Turn- und Sportgeräte erfolgen können.

§ 16

Ordnungsvorschriften für die Benutzung als Mehrzweckhalle

1. Den Anordnungen des Hausmeisters bzw. des Sporthallenbeauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.
Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, aus den Räumen zu weisen.
2. Die Räume werden 2 Stunden vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Gemeinde eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Gemeinde mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
3. Das Gebäude und die Einrichtungen sind zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen.
Es ist darauf zu achten, dass die Räume nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der Bestuhlung, Bereitstellung einer Tanzfläche sowie der Einzelheiten der Bewirtschaftung 3 Tage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle sowie der Bühne ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters.
5. Bei Bewirtschaftung ist die Küche nach der Veranstaltung aufgeräumt zu verlassen. Das benutzte Inventar ist sauber zu reinigen. Nicht verbrauchte Lebensmittel und Getränke sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.
6. Bei Tanzveranstaltungen muss die Halle innerhalb von 2 Stunden nach Ende der Musikdarbietung geräumt sein.

§ 17

Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen am Veranstaltungstag nicht möglich ist. Der Veranstalter kann im Falle des Rücktritts der Gemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 18

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Räume verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Gefahr und Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.
2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen verpflichtet, das Benutzungsentgelt zu entrichten. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 19

Ausnahmevorschriften

Für bestimmte Einzelfälle kann die Gemeinde von den Vorschriften der Benutzungsordnung Ausnahmen bewilligen.
Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 20.10.2007 in Kraft.

Ausgefertigt:
Gemeinde Hardthausen, 10.10.2007

Brunnet
Bürgermeister